

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES SPORTGESETZES UND DES

BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

(ANPASSUNG DER SPORTFÖRDERSTRUKTUREN)

**Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und
Sport**

Vernehmlassungsfrist: 28. Februar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
3.1 Aktuelle Sportförderung in Liechtenstein	11
3.1.1 Aufbau und Organisation	11
3.1.2 Finanzielle Sportförderung in Liechtenstein	14
3.2 Zukünftige Sportförderstruktur.....	15
3.2.1 Aufbau und Organisation	15
3.2.2 Anlauf- und Koordinationsstellen	19
3.2.3 Personelle und finanzielle Konsequenzen	20
3.3 Vergleich mit Nachbarländern	23
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	25
4.1 Sportgesetz.....	25
4.2 Beschwerdekommmissionsgesetz.....	33
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	33
6. Regierungsvorlagen	35
6.1 Sportgesetz.....	35
6.2 Beschwerdekommmissionsgesetz.....	43

ZUSAMMENFASSUNG

Die Erfahrungen im Bereich der Sportförderung in den letzten Jahren haben die Regierung veranlasst, die Sportförderstrukturen auf ihre Effizienz, Effektivität und Aktualität hin zu überprüfen. Hierzu wurde im April 2014 eine Projektgruppe eingesetzt, welche sich aus Vertretern von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Sportorganisationen zusammensetzte. Die Projektgruppe hat festgestellt, dass die Sportförderung in Liechtenstein grundsätzlich gut funktioniert. Im Weiteren hat die Analyse der Projektgruppe jedoch ergeben, dass viele Gremien und Ansprechpartner in die Sportförderung involviert sind. Dies hat teilweise eine unklare Zuteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zur Folge. Zudem wurde festgestellt, dass die aktuelle Ausgestaltung der Sportförderstrukturen eine langfristige und nachhaltige Planung hinsichtlich Finanzen und Projekten in der Breiten-, Leistungs- und Spitzensportförderung erschwert. Um diese Punkte zu verbessern, ist eine Anpassung der Sportgesetzgebung aus dem Jahre 2000 angezeigt.

Mit der vorliegenden Revision des Sportgesetzes sollen oben erwähnten Punkte verbessert und die Grundlage für die Anpassung der Sportförderstrukturen geschaffen werden. Die Regierung soll neu mittels Leistungsvereinbarung die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen teilweise oder gänzlich an Institutionen delegieren können (Art. 12). Gestützt auf diese Grundlage beabsichtigt die Regierung, zukünftig eine mehrjährige Leistungsvereinbarung mit dem Liechtenstein Olympic Committee (LOC) abzuschliessen, um die verbands- und vereinsorientierte Breiten-sportförderung sowie die Leistungs- und Spitzensportförderung an das LOC zu übertragen. Die bisher dafür zuständige Sportkommission soll aufgelöst werden. Anstelle der operativ tätigen Sportkommission soll die Regierung zur strategischen Beratung einen Sportrat einsetzen können.

Dadurch soll eine klarere Trennung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen und des privat-rechtlichen Sports erfolgen. Das LOC wird durch die Übernahme dieser Aufgaben und Verantwortungen in seiner Aufgabe als zentrale Anlaufstelle für Sportler, Verbände und Vereine gestärkt. Gleichzeitig werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stabsstelle für Sport klarer gefasst.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLEN

Stabsstelle für Sport

Sportkommission

Vaduz, ... Dezember 2017

LNR 2017-1487

P

1. AUSGANGSLAGE

Sport ist ein wichtiger Bestandteil der Liechtensteinischen Gesellschaft. Sport ist essentiell für die Lebensqualität sowie die Erhaltung und Förderung der Gesundheit. Durch seine soziale, erzieherische, integrative, politische und wirtschaftliche Dimension und seinen Einfluss auf die Gesundheit und Freizeit erlangt der Sport eine staatspolitische Bedeutung. Aus diesem Grund fördert der Staat seit Jahrzehnten den Breiten-, Leistungs- und den Spitzensport in Liechtenstein. Dies entspricht auch dem verfassungsmässigen Auftrag des Staates zur Förderung der gesamten Volkswohlfahrt.

Die Sportförderung basiert auf dem Sportgesetz vom 16. Dezember 1999¹, welches die erstmalige Regelung des Sports auf gesetzlicher Ebene darstellt. Auf der Grundlage des Sportgesetzes wurden die Verordnung vom 4. Juli 2000 über den Spitzen- und Leistungssport², die Verordnung vom 4. Juli 2000 über den Schulsport, „Jugend und Sport“ und den Breiten-, Behinderten- und Seniorensport³ sowie die Verordnung vom 11. Juli 2000 über die Dopingliste⁴ erlassen. Ein Staatsvertrag mit der Schweiz regelt den Bereich Jugend und Sport.⁵

¹ LGBl. 2000 Nr. 52.

² LGBl. 2000 Nr. 148.

³ LGBl. 2000 Nr. 149.

⁴ LGBl. 2000 Nr. 150.

⁵ Abkommen vom 8. April 1981 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet „Jugend und Sport“, LGBl. 1982 Nr. 31.

Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen befassen sich auf der öffentlich-rechtlichen Seite des Sports die Regierung, die Sportkommission, die Stabsstelle für Sport, der Spitzensportausschuss, das Schulamt und die Kommission Sportschule sowie auf der privat-rechtlichen Seite das Liechtenstein Olympic Committee (LOC) mit der Sportförderung in Liechtenstein. Da die Gremien teilweise mit den gleichen Mitgliedern besetzt sind und sie ähnliche Themen behandeln, arbeiten die verschiedenen Stellen eng zusammen.

Für die Sportförderung in Liechtenstein wurden vom Staat in den letzten fünf Jahren von 2012 bis 2016 zwischen CHF 3.8 und 4.1 Mio. ausgegeben. Die Sportkommission ist aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Aufgaben die zentrale Stelle der Sportförderung. Sie besteht aus sieben Mitgliedern, wobei drei Mitglieder Vertreter des LOC sind. Der Leiter der Stabsstelle für Sport und der Schulsportinspektor des Schulamtes nehmen beratend an den Sitzungen der Sportkommission teil. Die Sportkommission entscheidet über den grössten Teil der Sportförderung und ist zuständig für die Ausrichtung der Förderbeiträge an die Vereine und Verbände, für die Leistungs- und Spitzensportförderung sowie das Programm Jugend und Sport. Zudem richtet die Sportkommission den Jahresbeitrag an das LOC für die Finanzierung seiner Geschäftsstelle, für olympische Beschickungen, sportmedizinische Betreuung und die Dopingbekämpfung aus. Die Stabsstelle für Sport ist unter anderem die Geschäftsstelle der Sportkommission und unterstützt diese bei der Erledigung ihrer Aufgaben.

Die Erfahrungen im Bereich der Sportförderung in den letzten Jahren, insbesondere die Herausforderungen aufgrund der zahlreichen Gremien im Bereich der Sportförderung, haben die Regierung veranlasst, die aktuellen Sportförderstrukturen auf ihre Effizienz, Effektivität und Aktualität hin zu analysieren. Hierzu wurde im April 2014 eine Projektgruppe eingesetzt, welche sich aus Vertretern von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Sportorganisationen zusam-

mensetzte. So waren Vertreter des Ministeriums für Sport, des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen, der Sportkommission, der Stabsstelle für Sport, des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), des Liechtenstein Olympic Committee (LOC) sowie ein Experte im Bereich Spitzen- und Leistungssport Mitglieder der Projektgruppe, welche von einem Experten im Bereich Verbandsmanagement begleitet wurde. Die Projektgruppe wurde beauftragt, zu Handen der Regierung einen Bericht auszuarbeiten, welcher Auskunft darüber geben soll, wie die derzeitigen Strukturen optimiert werden können. Es sollte insbesondere auch die Frage bearbeitet werden, welche Leistungen weiterhin vom Staat zu erbringen sind, welche auf externe Organisationen zu übertragen sind und welche gänzlich wegfallen sollen.

Im Dezember 2014 hat die Projektgruppe der Regierung einen Schlussbericht mit drei Modellen⁶ zur zukünftigen Organisation der Sportförderung vorgelegt. Die Regierung hat sich für das Modell „Delegation“ entschieden, mit dem Strukturen mit weniger Anlaufstellen geschaffen und wichtige Bereiche der Sportförderung

⁶ **Modell „Expertengruppe“:** Bei diesem Modell würde anstelle der Sportkommission eine neu ausgerichtete und anders zusammengesetzte, ständige Expertengruppe eingesetzt werden. Die Sportkommission, der Spitzensportausschuss und die Expertenkommission Sportstättenkonzept würden aufgehoben werden. Die Expertengruppe wäre u.a. zuständig für die strategische Beratung der Regierung, für den nicht-organisierten Breitensport, die Umsetzung des Sportstättenkonzepts, die Ausarbeitung und Kontrolle der Leistungsvereinbarung zwischen Regierung und LOC. Die Förderung des organisierten Breitensports sowie des Spitzen- und Leistungssports würde mittels Leistungsvereinbarung an das LOC übertragen werden. Die Stabsstelle für Sport würde der Expertengruppe als Geschäftsstelle dienen und für die Bereiche Jugend und Sport sowie Sportstätten zuständig sein.

Modell „Delegation“: Bei diesem Modell würde die Sportkommission durch einen ad hoc Sportrat ersetzt werden. Falls die Regierung künftig bei komplexen Fragen im Bereich des Sports fachliche Unterstützung bräuchte, könnte sie den Sportrat einberufen. Die Koordination bzw. Förderung des Spitzen-, Leistungs- und organisierten Breitensports würde mittels Leistungsvereinbarung an das LOC delegiert werden. Die Stabsstelle für Sport würde die operativen Aufgaben, insbesondere Jugend und Sport und die Koordination der Sportstätten, im Bereich des Sports übernehmen und eng mit dem Ministerium zusammenarbeiten. Die Sportkommission, der Spitzensportausschuss und die Expertenkommission Sportstätten würden aufgelöst werden.

Modell „LOC“: Bei diesem Modell würde das LOC die gesamte strategische und operative Führung des Bereichs Sport übernehmen. Die Aufgaben der Sportkommission, der Stabsstelle für Sport, des Spitzensportausschusses und der Expertenkommission Sportstätten würden in das LOC übergehen und die Stellen aufgelöst werden. Die Regierung würde für die rechtlichen Rahmenbedingungen sorgen und mit dem LOC eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

in die Verantwortung und Zuständigkeit des LOC ausgelagert werden. Im Folgenden wurde dieses Modell der Delegation von Aufgaben an das LOC gemeinsam mit dem LOC und seinen Mitgliedsverbänden weiterentwickelt. Mit der vorliegenden Revision des Sportgesetzes soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Regierung Teile der Sportförderung an externe Institutionen, wie zum Beispiel das LOC, delegieren kann.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Projektgruppe zur Überprüfung der Strukturen im Sport hat in ihrer Evaluation der Sportförderstrukturen diverse Stärken und Schwächen der heutigen Situation identifiziert. Im Allgemeinen hat sie festgestellt, dass die Sportförderung in Liechtenstein grundsätzlich gut funktioniert. Der Sport verfügt in Liechtenstein über einen gesellschaftlich und politisch hohen Stellenwert. Dies zeigt sich unter anderem im grossen ehrenamtlichen Engagement im Bereich des Sports.

Im Weiteren hat die Analyse der Projektgruppe ergeben, dass viele Gremien und Ansprechpartner in die Sportförderung involviert sind. So befassen sich zum Beispiel zahlreiche Gremien mit der Breiten-, Leistungs- und Spitzensportförderung. Aus dieser Situation ergeben sich teilweise Überschneidungen von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen. Dies hat Einfluss auf die personellen Ressourcen, da in verschiedenen Gremien idente Themen diskutiert werden. Auch führen die zahlreichen Gremien teilweise zu Governance Problemen wie etwa zwischen der Sportkommission und dem LOC. Die Sportkommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Das LOC hat Anspruch auf drei Sitze in der Sportkommission. Durch diese Konstellation vergibt die Sportkommission Fördermittel an einen Empfänger, welcher selbst in dieser Kommission sitzt und dies zugleich kontrolliert.

Anhand des Beispiels der Leistungssportförderung kann aufgezeigt werden, wie diese Problematik zukünftig verbessert wird. Derzeit befassen sich fünf Gremien – drei staatliche und zwei seitens LOC – mit Fragestellungen zur Leistungssportförderung. Es sind dies die Sportkommission, der Spitzensportausschuss, die Kommission Sportschule, der LOC Vorstand und der Olympiausschuss. Zukünftig soll die Leistungssportförderung mit einer Leistungsvereinbarung an das LOC übertragen werden, sodass sich nur noch der Vorstand und der Leistungssportausschuss (bisher: Olympia-Ausschuss) damit befassen werden.

Zudem wurde festgestellt, dass die aktuelle Sportförderstruktur eine langfristige und nachhaltige Planung hinsichtlich Finanzen und Projekten in der Breiten-, Leistungs- und Spitzensportförderung erschwert. Das Budget für die Sportförderung in Liechtenstein wird jährlich im Rahmen der Verabschiedung des Landesvoranschlags und des Finanzgesetzes durch den Landtag festgelegt. Aus diesem Grund können Massnahmen und Projekte jeweils nur für ein Jahr geplant und Zusagen für Förderungen an einen Verband können nur von Jahr zu Jahr getätigt werden. Mit dem auf ein Jahr ausgelegten finanziellen Planungshorizont ist somit eine strategische und langfristige Priorisierung von Zielen nur bedingt möglich.

Durch die Anpassung der bestehenden Sportstrukturen und der Revision des Sportgesetzes sollen diese Punkte verbessert werden. Die Regierung soll die Kompetenz erhalten, dass sie Teile der Sportförderung mittels Leistungsvereinbarung an externe Institutionen übertragen kann. Die Regierung beabsichtigt, gestützt auf diese neue Bestimmung im Sportgesetz, mittels Leistungsvereinbarung die verbands- und vereinsorientierte Breitensportförderung sowie die Leistungs- und Spitzensportförderung an das LOC zu delegieren. Die bisher dafür zuständige Sportkommission soll aufgelöst werden. Dadurch müssten sich weniger Gremien mit der Förderung des verbands- und vereinsorientierten Breitensports sowie des Leistungs- und Spitzensports befassen. Der einzige Ansprech-

partner für Verbände und Vereine sowie für Leistungs- und Spitzensportler wäre das LOC.

Zudem soll die Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und dem LOC auf mehrere Jahre ausgelegt sein, so dass das LOC mit einem längerfristigen Planungshorizont arbeiten kann. Hierfür wird die Regierung beim Landtag einen mehrjährigen Finanzbeschluss für die Sportförderung beantragen müssen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Aktuelle Sportförderung in Liechtenstein

3.1.1 Aufbau und Organisation

In den bestehenden Strukturen zur Sportförderung sind, nebst den Vereinen und Verbänden, vornehmlich vier Institutionen bzw. Organisationen zu nennen, die sich mit der Sportförderung in Liechtenstein befassen und diese massgeblich prägen: auf der staatlichen Seite die Regierung, die Sportkommission und die Stabsstelle für Sport sowie auf der privat-rechtlichen Seite das LOC. Daneben gibt es noch weitere Institutionen und Gremien wie etwa die Sportschule, den Spitzensportausschuss, die Expertenkommission für Sportstätten oder den Olympiakommission.

Die Finanzierung des LOC erfolgt hauptsächlich durch einen jährlichen Staatsbeitrag. Hierzu haben die Regierung und das LOC eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche dem LOC finanzielle Leistungen für den Betrieb der Geschäftsstelle, für olympische Beschickungen, für die sportmedizinische Betreuung und für die Aufgaben der Dopingbekämpfung zusichert.

Im Folgenden werden die Hauptaufgaben der verschiedenen Institutionen aufgezeigt:

Regierung: Die Regierung ist für die Umsetzung der verfassungsmässigen Aufträge zuständig, so u.a. für die Förderung der Volkswohlfahrt und der Volksgesundheit. Im Rahmen dieser Stellung legt sie die Sportpolitik bzw. die Sportförderung fest. Die Regierung beantragt beim Landtag im Rahmen des Landesvoranschlags jährlich die für die Sportförderung benötigten Mittel. Die Regierung wird zum einen von der Sportkommission und zum anderen von der Stabsstelle für Sport unterstützt.

Sportkommission: Die Sportkommission ist gemäss Sportgesetz zur Förderung und Koordination des Sports zuständig. Die Aufgaben der Sportkommission sind gemäss Art. 14 des Sportgesetzes die Beratung der Regierung in Fragen des Sports, die Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und Jahresbericht zu Händen der Regierung, die Entscheidung über die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen sowie die Durchführung von „Jugend und Sport“. Die Ausrichtung der Förderungsbeiträge für Spitzen- und Leistungssport erfolgt aufgrund von Reglementen, welche der Spitzensportausschuss ausgearbeitet hat und von der Sportkommission genehmigt wurden. Die Sportkommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Der Präsident wird von der Regierung ernannt. Das Liechtenstein Olympic Committee (LOC) hat Anspruch auf drei Sitze. Der Leiter der Stabsstelle für Sport und der Schulsportinspektor nehmen beratend an den Sitzungen der Kommission teil.

Stabsstelle für Sport: Mit Inkrafttreten des Sportgesetzes am 1. April 2000 wurde die „Dienststelle für Sport“, die heutige Stabsstelle für Sport, errichtet. Die Stabsstelle unterstützt die Regierung in sämtlichen Fragen und Bereichen des Sports. Sie ist die Geschäftsstelle der Sportkommission und in dieser Funktion auch für die Durchführung des Programms „Jugend und Sport“ zuständig. Sie unterstützt den Spitzensportausschuss als Ansprechpartner und ist in verschiedenen Berei-

chen Anlaufstelle für Verbände und Sportler. Die Stabsstelle für Sport ist dem jeweils für Sport zuständigen Ministerium direkt unterstellt und der Leiter nimmt von Amtes wegen beratenden Einsitz in die Sportkommission.

Spitzensportausschuss: Der Spitzensportausschuss ist ein Gremium der Sportkommission. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Spitzensportausschusses werden in der Verordnung vom 4. Juli 2000 über den Spitzen- und Leistungssport geregelt. Der Spitzensportausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Die Sportkommission und der Vorstand des LOC entsenden je zwei Mitglieder aus ihren Reihen in den Ausschuss. Die Sportkommission benennt einen Athleten- und einen Trainervertreter und einen Vertreter aus der Privatwirtschaft. Der Spitzensportausschuss hat folgende Aufgaben:

- die Ausarbeitung von Reglementen betreffend die Gewährung von Förderbeiträgen für den Spitzen- und Leistungssport zu Handen der Sportkommission;
- die Abgabe von Empfehlungen an die Sportkommission betreffend Gewährung, Aufhebung, Kürzung, Rückerstattung, Ersatz und Höhe von Förderbeiträgen.

Liechtenstein Olympic Committee (LOC): Das LOC ist als Dachorganisation der Verbände und Vereine der direkte Ansprechpartner für die Verbände und die Vereine in allen Fragen des Sports. Das LOC unterstützt und berät die Organisationen in ihren Tätigkeiten für den Sport in Liechtenstein, sofern diese den Grundsätzen der Sportethik entsprechen (Umwelt, Fairness, Doping, Diskriminierung usw.). In seinen Ressorts bearbeitet das LOC die Bereiche Ausbildung, Breitensport, Dienstleistungen, Olympisches und Spitzensport. Der LOC-Präsident ist Mitglied der Sportkommission und der Vorsitzende der Sportkommission hat Einsitz im LOC-Vorstand. Dadurch kann ein direkter Informationsaustausch im Interesse der Vereine und Verbände gewährleistet werden. Das LOC gilt als Anlaufstelle für alle Sportinteressierten. Zudem ist es bestrebt, den Sport allen Be-

völkerungsteilen des Landes näher zu bringen. Das LOC führt einen Olympiaausschuss. Dieser ist zuständig für die Beschickungen und Nominierungen der olympischen Anlässe. Zur Erledigung dieser Aufgaben arbeitet das LOC mit diversen ehrenamtlichen Kommissionen und betreibt eine Geschäftsstelle.

Die Finanzierung des LOC erfolgt hauptsächlich durch einen jährlichen Staatsbeitrag. Hierzu haben die Regierung und das LOC eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche dem LOC finanzielle Leistungen für den Betrieb der Geschäftsstelle, für olympische Beschickungen, für die sportmedizinische Betreuung und für die Aufgaben bei der Dopingbekämpfung zusichert.

Expertenkommission Sportstätten: Die Regierung hat im Juni 2012 das Konzept der Regierung und der Gemeinden betreffend Bau und Renovation von Sportinfrastruktur genehmigt. Die Regierung hat eine Expertenkommission eingesetzt, um die Expertise über Projekte zu Handen der Regierung bzw. der Standortgemeinde zu erstellen. In ihr nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Landes, der Gemeinden, des Sports, des Bauwesens, der Finanzen und externe Experten Einsitz. Die Kommission berät die Regierung, Gemeinden und Landessportverbände in allen Fragen des Sportstättenbaus gemäss dem Sportstättenkonzept.

Schulamt / Sportschule: Die Zuständigkeit für die Sportschule obliegt dem Schulamt. Das Schulamt wird von der Kommission Sportschule unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens je einem Vertreter des Schulamtes, der Stabsstelle für Sport, der Realschule, des Gymnasiums, der Sportkommission und des LOC zusammen. Im Weiteren wird das Schulamt für die Beratung und Umsetzung von Schulsport-Projekten von der Arbeitsgruppe Schulsport unterstützt.

3.1.2 Finanzielle Sportförderung in Liechtenstein

Der Aufwand für die Sportförderung in der Landesrechnung betrug in den letzten fünf Jahren von 2012 bis 2016 zwischen CHF 3.8 und 4.1 Mio. Er umfasst die

Bereiche Schulsport, Jugend und Sport, Breitensport, Leistungssport, Dopingprävention sowie den Jahresbeitrag an das LOC und die Olympische Beschickung. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Sportförderung vor allem im Zusammenhang mit Olympia-Teilnahmen einige dynamische Positionen aufweist, welche sich von Jahr zu Jahr verändern können. Über den grössten Teil der Fördermittel (2016: ca. CHF 2.4 Mio.) entscheidet derzeit die Sportkommission. Die Stabsstelle für Sport veranlasst im Auftrag der Sportkommission die jeweiligen Zahlungen über die Landeskasse. Der Rest wird mittels Leistungsvereinbarung an das LOC (ca. CHF 1.3 Mio.) übertragen. Somit finanziert sich das LOC zu knapp 90 Prozent aus Mitteln der staatlichen Sportförderung. Die staatlichen Mittel werden dem LOC für den Betrieb der Geschäftsstelle, für olympische Beschickungen, für die sportmedizinische Betreuung und für die Aufgaben bei der Dopingbekämpfung ausgerichtet.

Hinzu kamen jeweils CHF 30'000 bis 35'000 für den administrativen Aufwand der Sportkommission. Der Aufwand für die Stabsstelle für Sport betrug im 2016 ca. CHF 190'000 für die Positionen Gehälter inkl. Sozialbeiträge, Kanzleiauslagen und Reisespesen, ohne Miete. Für Grossanlässe wie z.B. EYOF 2015 oder die Kleinstaatenspiele in Liechtenstein werden Finanzbeschlüsse beim Landtag beantragt. Der Beitrag an Special Olympics im Bereich Sport beläuft sich auf jährlich CHF 225'000 für die Geschäftsstelle und den Betriebsbeitrag

3.2 Zukünftige Sportförderstruktur

3.2.1 Aufbau und Organisation

Mit der vorliegenden Revision des Sportgesetzes wird die Grundlage geschaffen, um die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen in der Sportförderung klarer zu regeln. Auf der staatlichen Seite des Sports werden die Regierung, der

Sportrat und die Stabsstelle für Sport zuständig sein und auf der privatrechtlichen Seite steht hauptsächlich das LOC.

Die heutige, ständige Sportkommission und der Spitzensportausschuss sollen aufgelöst werden. Anstelle der Sportkommission wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Regierung einen Sportrat einsetzen kann, den sie zur fachlichen Unterstützung einberufen und konsultieren kann. Mittels Leistungsvereinbarung wird die Regierung Teile der Sportförderung an private Institutionen übertragen können. Die Ausrichtung von Förderungsleistungen soll mit einer Leistungsvereinbarung an das LOC delegiert werden, welches zukünftig für die Förderung des Spitzen- und Leistungssports sowie des verbands- und vereinsorientierten Breitensports zuständig sein soll.

In der Folge werden die Rollen und Zuständigkeiten der Akteure nach der vorliegenden Gesetzesanpassung beschrieben:

Regierung: Die Regierung ist wie bisher zuständig für ihren verfassungsmässigen Auftrag zur Förderung der Volkswohlfahrt und Volksgesundheit. Damit zukünftig in der Sportförderung eine längerfristige Planung möglich ist, wird die Regierung neu einen mehrjährigen Finanzbeschluss für die Sportförderung beim Landtag beantragen. Aufgrund dessen wird sie mit dem LOC eine mehrjährige Leistungsvereinbarung abschliessen und ihm die Aufgaben zur Förderung des verbands- und vereinsorientierten Breitensports sowie des Leistungs- und Spitzensports übertragen. Die Regierung wird für die Kontrolle der Leistungsvereinbarung zuständig sein.

Sportrat: Der Sportrat setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen, die über Fachexpertise im Bereich des Sports verfügen. Der Sportrat kann die Regierung in der Sportentwicklung bzw. der strategischen Sportpolitik unterstützen und sie in allen Fragen des Sports beraten.

Stabsstelle für Sport: Die Stabsstelle für Sport ist die zentrale Anlaufstelle für die Gemeinden sowie die breite Bevölkerung. Sie beschäftigt sich primär mit dem nicht-organisierten, verbandsunabhängigen Breitensport, dem Kinder- und Jugendsport sowie der Sportinfrastruktur. Die Stabsstelle für Sport unterstützt die Regierung in allen Fragen des Sports und übernimmt operative Aufgaben. Sie wird insbesondere dort aktiv, wo private Initiativen ausbleiben oder Effizienzvorteile auf staatlicher Seite gegeben sind. Die Kernaufgaben der Stabsstelle für Sport sind in Art. 15 des Sportgesetzes festgehalten. Sie umfassen die Kinder- und Jugendsportförderung auf Breitensportebene, die Durchführung von Jugend und Sport, die Förderung einer gesundheitswirksamen Bewegung und aktiven Freizeitgestaltung aller Bevölkerungsgruppen und die Unterstützung bedürfnisgerechter Sportinfrastruktur (Strategie, Bau, Betrieb und Nutzung).

Liechtenstein Olympic Committee (LOC): Das LOC wird, anstelle der Sportkommission, für die Förderung des verbands- und vereinsorientierten Breitensports sowie für die Leistungs- und Spitzensportförderung zuständig sein. Hierfür schliessen die Regierung und das LOC eine Leistungsvereinbarung ab. Aufgrund dieser Delegation ist das LOC primäre Anlaufstelle für Verbände (Funktionäre, Trainer, Leistungssportverantwortliche etc.), für Leistungs- und Spitzensportler aus dem Einzel- und Teamsport sowie für Vereine.

Die verbands- und vereinsorientierte Breitensportförderung des LOC beinhaltet den Jahresbeitrag an die Verbände und Vereine. Weiters stellt das LOC dem verbands- und vereinsorganisierten Breitensport Dienstleistungen zur Verfügung, wie etwa Fahrzeugvermietung oder Auszeichnungen für Landesmeisterschaften.

Die Leistungs- und Spitzensportförderung für Verbände umfasst Ausbildungsangebote für Verbands- und Vereinsfunktionäre und Coaches, Beratung und Mitarbeit bei der Erstellung eines Leistungssportprogramms, Beratung und Mitarbeit bei der Talentdiagnostik und – Selektion, Ausbau und Optimierung des Sport-

schul-Angebotes, finanzielle Unterstützung sowie die Durchführung, Mitarbeit und/oder Finanzierung von Vorbereitungsprojekten für Olympische Veranstaltungen.

Im Bereich der Leistungs- und Spitzensportförderung für Sportler bietet das LOC eine Beratung im Sinne einer ganzheitlichen Karriereplanung (inkl. Schule, Berufslehre, Studium), den Ausbau des Medical Teams hinsichtlich Ernährungsberatung, Sportpsychologie oder Leistungsdiagnostik, finanzielle Unterstützung sowie Beratung in der Dopingprävention

Der vom LOC geführte Olympia-Ausschuss wird aufgrund der Ausweitung seiner Aufgabengebiete in Leistungssport-Ausschuss umbenannt. Er ist mit Aufgaben und Fragestellungen rund um den Leistungs- und Spitzensport, insbesondere im Zusammenhang mit Olympischen Spielen und Veranstaltungen betraut. Er setzt sich aus Vertretern der Sportverbände und des LOC zusammen.

Expertenkommission Sportstätten: Die Expertenkommission Sportstätten ist von der Reorganisation der Sportstrukturen nicht betroffen und wird wie in „Kapitel 3.1.1 Aktuelle Sportförderstrukturen in Liechtenstein“ beschrieben, bestehen bleiben.

Schulamt / Sportschule: Die Arbeitsgruppe Schulsport ist von der Reorganisation der Sportförderstrukturen nicht tangiert. Hinsichtlich der Aufgaben und Kompetenzen der Kommission Sportschule wird es ebenfalls keine Veränderung geben. Durch die Auflösung der Sportkommission wird es jedoch in der Zusammensetzung der Kommission Sportschule zu Veränderungen kommen, welche die Abläufe vereinfachen werden. Die Kommission Sportschule setzt sich künftig aus Vertretern des Bildungsbereichs und des LOC zusammen. Das Schulamt bzw. die Koordinatoren der Sportschulen sind verantwortlich für den schulischen Bereich,

das LOC für die sportliche Ausrichtung der Sportschule. In der Kommission Sportschule werden diese beiden Bereiche koordiniert.

3.2.2 Anlauf- und Koordinationsstellen

Mit der neuen Organisation, wie in „Kapitel 3.2.1 Aufbau und Organisation“ aufgezeigt, werden künftig die Anlaufstellen insgesamt reduziert und die Kompetenzen klarer zugeteilt.

Auf der öffentlich-rechtlichen Seite des Sports dient die Stabsstelle für Sport als Anlauf- und Koordinationsstelle bezüglich der Kinder- und Jugendsportförderung auf Breitensportebene, der Förderung einer gesundheitswirksamen Bewegung und aktiven Freizeitgestaltung in allen Bevölkerungsgruppen sowie der Bereitstellung und Unterstützung bedürfnisgerechter Sportinfrastruktur und Raumnutzung (Strategie, Bau, Betrieb und Nutzung) und übernimmt auch Beratungs- und Dienstleistungsaufgaben für die verschiedenen Anspruchsgruppen.

Die Koordination des obligatorischen wie auch freiwilligen Schulsports sowie Projekte im Zusammenhang mit der bewegungsfreundlichen Schule obliegt weiterhin dem Schulamt. Dieses greift zur Beratung und Umsetzung von Schulsportprojekten auf die Arbeitsgruppe Schulsport zurück. Ausserdem ist das Schulamt erste Anlaufstelle für Fragen, die den schulischen Bereich der Sportschule betreffen. Eltern, Schüler sowie Bildungsinstitutionen wenden sich mit ihren Anliegen wie bis anhin an das Schulamt.

Durch die Delegation der Leistungs- und Spitzensportförderung sowie der verbands- und vereinsorganisierten Breitensportförderung wird das LOC zur primären Anlaufstelle für Verbände und Vereine. Eine Ausnahme stellt das Programm „Jugend und Sport“ dar. Aufgrund des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Jugend und Sport ist definiert, dass eine

staatliche Stelle für die Durchführung des Jugendförderprogramms „Jugend und Sport“ zuständig sein muss. Aus diesem Grund wird das „Jugend und Sport“ Programm von der Stabsstelle für Sport betreut.

Die folgende Grafik stellt den Zusammenhang zwischen Anspruchsgruppe, Sportförderbereich und Anlauf- bzw. Kompetenzstelle schematisch dar.

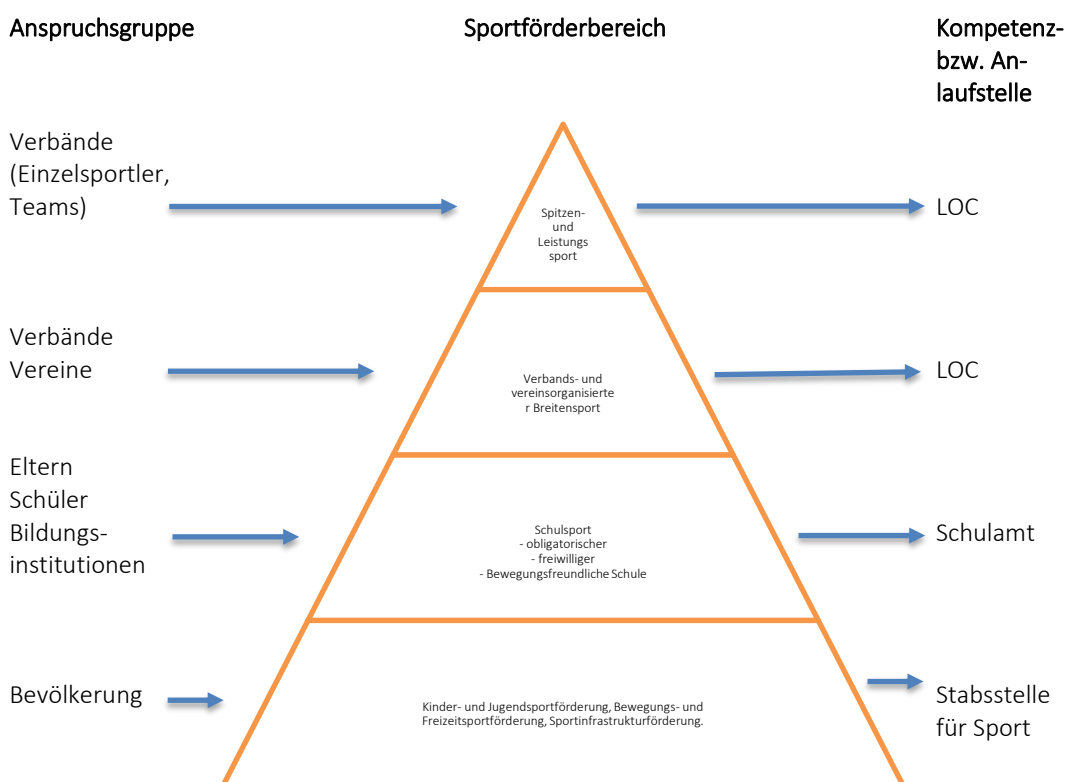


Abb. 1 Anspruchsgruppen und Anlaufstellen

3.2.3 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Mit der geplanten Delegation der Leistungs- und Spitzensportförderung sowie der verbands- und vereinsorientierten Breitensportförderung an das LOC wird eine weitgehende Verschiebung der finanziellen Verantwortung vom Staat zum LOC einhergehen. Das LOC wird die finanzielle Verantwortung im Rahmen der Vorgaben der Regierung in der Leistungsvereinbarung für die Leistungs- und Spit-

zensportförderung, für den verbands- und vereinsorganisierten Breitensport (ausgenommen „Jugend und Sport“ sowie kleinere Budgetpositionen für Freizeitsportprojekte) sowie für den Dachverband selbst innehaben. Damit wird das Budgetvolumen für das LOC aus der staatlichen Sportförderung ca. CHF 2.6 Mio. von insgesamt ca CHF 3.8 Mio. betragen. Aufgrund der Organisationsform des LOC als Verein mit der Delegiertenversammlung als höchstem Organ werden die Sportverbände innerhalb des privat-rechtlich organisierten Sports über die strategische Ausrichtung und die Verteilung der Gelder bestimmen. Dennoch bedeutet dies für die Geschäftsstelle des LOC einen erhöhten administrativen Aufwand, der entsprechende Personalressourcen benötigt. Um die neuen, zusätzlichen Aufgaben bewältigen zu können, wird das Land Liechtenstein dem LOC im Rahmen der Leistungsvereinbarung finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um die zusätzlichen Aufgaben erledigen zu können, sofern der Landtag dieser Erhöhung zustimmt.

Die Regierung beabsichtigt, beim Landtag einen mehrjährigen Finanzbeschluss für die Sportförderung zu beantragen, um mit dem LOC eine mehrjährige Leistungsvereinbarung abschliessen zu können. Dies würde dem LOC eine langfristige und zielgerichtete Planung, insbesondere in der Leistungs- und Spitzensportförderung, ermöglichen. Die mehrjährige Zusicherung der Fördermittel im Rahmen der Leistungsvereinbarung würde sich jedoch nur auf die verbands- und vereinsorientierte Breitensportförderung sowie die Leistungs- und Spitzensportförderung beziehen. Der Jahresbeitrag an das LOC zur Finanzierung der Administrationskosten der Geschäftsstelle wie auch die in Zusammenhang mit Veranstaltungen, Repräsentationen, Werbung, Kommunikation, Dienstleistungen, Ausbildung, Breitensport und Fahrzeugleasing anfallenden Kosten sollen weiterhin jährlich zugesichert werden. Sie richten sich nach dem jeweils vom Landtag bewilligten Voranschlag.

Auf der staatlichen Seite der Sportförderung wird die Stabsstelle für Sport ca. CHF 1.1 Mio. verwalten, wobei hier das Programm „Jugend und Sport“ die grösste Position ausmachen wird. Das Gesamtbudget nach der Neustrukturierung der Sportförderung wird somit mit ca. CHF 3.8 Mio. im gleichen Rahmen liegen wie in den letzten Jahren. Hinzu kommt auch zukünftig der Beitrag an Special Olympics in Höhe von CHF 225'000.

Basierend auf den Budgets und den Jahresrechnungen von 2015 bis 2018 zeigt die folgende Darstellung die zukünftige Aufteilung und die Höhe der Sportförderungsleistungen des LOC und der Stabsstelle für Sport (SSP) im Detail auf:

Zukünftige Sportförderung	SSP	LOC
Studien/Forschung/Ausserordentliche Aktivitäten	8'000	
Schulsport	50'000	
Jugend und Sport	785'000	
Breitensportförderung (z.B. slow up, Kondi-jedermann, Jugendlager)	114'000	
Infrastrukturbeiträge	160'000	
Veranstaltungen und Auszeichnungen	45'000	
Verbandsförderung Breitensport		455'000
Leistungs- und Spitzensportförderung		1'085'000
Medical Team		60'000
Dopingprävention		50'000
Beitrag an LOC		820'000
Olympische Beschickungen		165'000
Total	1'162'000	2'635'000

Die Stabsstelle für Sport ist aktuell mit 230 Stellenprozenten besetzt. Für die Gewährleistung des Betriebs und der Stellvertretung innerhalb der Stabsstelle für Sport ist zukünftig mindestens ein Personalbestand von 150 Stellenprozenten unabdingbar. Mit der Anpassung der Sportstrukturen soll die Sportkommission aufgelöst werden. Die bisher für die Finanzierung der Sportkommission eingesetzten finanziellen Mittel in Höhe von CHF 30'000 bis 35'000 könnten somit teilweise für die Finanzierung der benötigten Ressourcen des LOC eingesetzt

werden. In diesem Fall würde sich der bisherige jährliche Beitrag an das LOC in Höhe von CHF 820'000 entsprechend erhöhen.

3.3 Vergleich mit Nachbarländern

Da sich Liechtenstein im Bereich des Sports weitgehend an seinen Nachbarländern Schweiz und Österreich orientiert, wird aufgezeigt, wie die Sportförderung in den Nachbarländern organisiert ist. In beiden Ländern wurden weitgehende Teile der Sportförderung, insbesondere die Förderung der Sportverbände und des Leistungssports, an externe Institutionen übertragen.

In Österreich wurde mit dem Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 der „Bundes-Sportförderungsfonds“ eingerichtet, der für die Finanzierung der österreichischen Sportverbände zuständig ist. Der „Bundes-Sportförderungsfonds“ wird von einer Geschäftsstelle geführt. Zwei fachliche Beiräte mit unabhängigen Experten für den Breiten- und den Spitzensport sorgen dafür, dass die Förderungen zielorientiert eingesetzt werden. Das Leitungsorgan des Fonds ist die „Bundes-Sportkonferenz“, die sich aus Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport und der Bundes-Sportorganisation zusammensetzt. Für die Verbandsförderung stehen in Österreich seit 2010 gesichert 80 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Davon stehen für den Bereich Spitzensport 50 %, für den Bereich Breitensport 45 % und für einen kleineren Zusatzbereich für „zentrale Fördernehmer“ 5 % zur Verfügung. Die Sportförderung basiert auf einem „dualen Fördermodell“, das sich in eine langfristig orientierte Grundförderung und eine je nach Bedarf jährlich unterschiedliche „Massnahmenförderung“ gliedert. Mit der Grundförderung sollen die Fixkosten der Verbände für ihren Betrieb gesichert

werden. Die Massnahmen und Projektförderung soll die Möglichkeit bieten, spezifische Schwerpunkte zu setzen.⁷

In der Schweiz wird im Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) vom 17. Juni 2011 dem Bund in Art. 4 die Möglichkeit eingeräumt, dass er mit Sportverbänden Leistungsverträge über die Wahrnehmung von Sportförderungsaufgaben abschliessen kann. Von dieser Möglichkeit hat der Bund Gebrauch gemacht und der Bund bzw. das Bundesamt für Sport (BASPO) haben mit Swiss Olympic eine Leistungs- und eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und Swiss Olympic regelt die strategische Zusammenarbeit der beiden Partner des öffentlich- und des privatrechtlichen Sports im Hinblick auf eine umfassende Stärkung des Schweizer Sports und seines gesellschaftlichen Stellenwertes. Die Leistungsvereinbarung definiert die Leistungsbereiche, in denen Swiss Olympic und das BASPO operativ zusammenarbeiten und hält die gegenseitig zu erbringenden Leistungen sowie die Finanzflüsse fest.⁸ Die Leistungsbereiche der Zusammenarbeit des BASPO und Swiss Olympic umfassen zum Beispiel Beiträge an Swiss Olympic für das Verbandsmanagement, Unterstützung der Sportverbände oder Leistungssport und Schule / Ausbildung.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz wie zum Beispiel im Förderprogramm Jugend und Sport, im Dopingbereich oder bei diversen Meisterschaften würde sich die geplante Reorganisation der Sportförderstrukturen in Liechtenstein am Beispiel der Schweiz orientieren. So schlägt

⁷ <http://www.bsff.or.at/>.

⁸ <http://www.baspo.admin.ch/de/das-baspo/zusammenarbeit-mit-swiss-olympic.html>.

die Regierung vor, analog dem Schweizer Bund und Swiss Olympic, eine mehrjährige Leistungsvereinbarung mit dem LOC abzuschliessen und weitreichende Teile der Sportförderung Liechtensteins an das LOC zu delegieren.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Sportgesetz

Zu Art. 2 Abs. 1

Es erfolgen sprachliche Anpassungen. So werden unter anderem die Begriffe „Entwicklung der Jugend“ in „Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere der Kinder und der Jugend“ und der Begriff „Volksgesundheit“ in „Gesundheit“ umformuliert.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. c und d

Die Definition des Spitzensportlers wird aufgehoben. Die Definition des Spitzensportlers soll bei Bedarf von der Regierung in der Verordnung oder in den Reglementen des LOC erfolgen, damit je nach Ausrichtung der zukünftigen Sportförderung mehr Flexibilität besteht.

Der Leistungssportler soll wie bisher im Gesetz definiert sein. Die Definition ist eine Kombination des bisherigen Leistungs- mit dem Spitzensportler. So sollen als Leistungssportler alle Personen gelten, die in einem Verbandskader erfasst sind, einen Grossteil der zur Verfügung stehenden Arbeits- oder Freizeit in Training und Wettkampf investieren und ein leistungsorientiertes, fachkompetentes und geplantes Trainingsprogramm absolvieren. Im Weiteren soll der Leistungssportler über entsprechend qualifizierte Trainer und Trainingsbedingungen verfügen und an internationalen und nationalen Wettkämpfen für Liechtenstein teilnehmen. Dass der Leistungssportler für Liechtenstein an Wettkämpfen teilnehmen soll, soll im Vergleich zur bisherigen Gesetzesbestimmung explizit aufgenommen werden. Der Wettkampfstart für Liechtenstein stellt eine wesentliche

Voraussetzung für die Sportförderung Liechtensteins statt. Die Voraussetzung, dass ein „Grossteil der zur Verfügung stehenden Arbeits- oder Freizeit in Training und Wettkampf investiert werden soll“, ist ein Teil der jetzigen Voraussetzungen für Spitzensportler. Im geltenden Gesetz wird es jedoch mit der Formulierung „... mindestens 50 % der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit in Training und Wettkampf investiert werden“ genau definiert. Neu soll die Formulierung mit „Grossteil“ jedoch offener sein, damit mehr Flexibilität in der Förderung des Leistungssports besteht. Die Definition eines „Grossteils“ soll neu auf Verordnungsstufe erfolgen.

Zu Art. 4

Die Überschrift von Art.4 soll erweitert werden und neu Förderungsbereiche und -arten lauten.

Abs. 1

Zum einen werden die Überbegriffe für die verschiedenen Förderungsbereiche zusammengefasst. So werden die Förderungsbereiche Breitensport, Leistungssport und Spitzensport neu dem Bereich verbands- und vereinsorganisierter Breiten- und Leistungssport zugeordnet. Die Bereiche Behindertensport und Seniorsport fallen neu unter den Förderungsbereich Bewegungs- und Freizeitsport. Zum anderen werden bestehende Förderungsbereiche, welche bisher unter einen der Überbegriffe gefallen sind, klarer aufgelistet. Dadurch wird ersichtlich, dass z.B. Sportinfrastruktur und Sportveranstaltungen auch zu den Förderungsbereichen gehören. Bisher fielen die Förderungen für Sportveranstaltungen oder Sportinfrastruktur jeweils unter die Überbegriffe Breitensport, Leistungssport, Spitzensport usw. Mit der klaren Auflistung der verschiedenen Förderungsbereichen ist es schliesslich einfacher, die Sportförderungsbereiche den verschiedenen Institutionen zuzuordnen und zukünftig die Delegation von bestimmten Sportförderungsbereichen an Dritte bzw. das LOC vorzunehmen.

Abs. 2

Die bisher in Art. 8 aufgeführten Förderungsmassnahmen sollen in Abs. 2 integriert werden. Art. 8 soll aufgehoben werden. Bst. e soll aufgehoben werden, da die Spitzensportförderung von der Leistungssportförderung umfasst wird. Es soll im Gesetz keine Unterscheidung zwischen Spitzen- und Leistungssport mehr geben.

Abs. 3

Neu soll ein Abs. 3 eingeführt werden, welcher definiert, dass der Terminus in Bst. h von Abs. 2 dieser Bestimmung „Bereitstellung und Unterhalt von Infrastruktur“ nicht nur finanzielle, sondern auch logistische Leistungen umfasst. Das bedeutet beispielsweise, dass logistische Leistungen der Abteilung Tiefbau des Amtes für Bau und Infrastruktur wie etwa Aufbau und Abbau von Absperrungen, Reinigungsarbeiten usw. als Beitrag an eine internationale Veranstaltung in Liechtenstein (Abs. 2 Bst. b) gelten können.

Zu Art. 5

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 5. Es soll neu ein Abs. 2 aufgenommen werden, welcher die Koordination der Sportförderung der Gemeinden mit dem Land Liechtenstein und dem LOC vorsieht. Von Seiten des Landes Liechtenstein soll die Stabsstelle für Sport für diese Koordinationsaufgabe zuständig sein. Die Koordination soll insbesondere die verschiedenen Aktivitäten der Gemeinden wie etwa Gemeindegasttage, Aktivwochen usw. im Bereich des Sports umfassen.

Zu Art. 7 Abs. 1

Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung.

Zu Art. 8

Dieser Artikel soll aufgehoben werden, da der bisherige Inhalt von Art. 8 Förderungsmassnahmen in Art. 4 Förderungsbereiche und –arten integriert werden soll.

Zu Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c

In Bst. b soll eine sprachliche Anpassung des Begriffs „Volksgesundheit“ in „Gesundheit“ vorgenommen werden. Bst. c ist veraltet. Diese Bestimmung wurde eingeführt, als es in Liechtenstein noch keine Sportschule gab. Da heute für Sportler die Möglichkeit besteht, ihre Ausbildung im In- oder Ausland zu absolvieren, soll die Formulierung in Bst. c in „Leistungssportler“ geändert werden. Der Begriff Leistungssportler umfasst unter anderem Sportschüler im In- und Ausland.

Zu Art. 10 Abs. 1, 3 und 5

In Abs. 1 soll eine sprachliche Anpassung vorgenommen werden. Da die Sportkommission aufgelöst werden soll, soll der Begriff Sportkommission in Abs. 3 durch die Formulierung „dafür zuständige Stelle“ ersetzt werden. In Abs. 5 soll als neue Förderungsvoraussetzung eingeführt werden, dass nur Verbände und Vereine von der vereins- und verbandsorientierten Breiten- und Leistungssportförderung profitieren können, die der Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände angehören. Es ist geplant, dass die Regierung die vereins- und verbandsorientierte Breiten- und Leistungssportförderung mittels Leistungsvereinbarung an das LOC delegieren wird.

Zu Art. 11 Abs. 2 Bst. h und i

Bst. h soll neu hinzugefügt werden, weil neu auch eine Förderung durch finanzielle Unterstützung zu bestehender Infrastruktur oder Bereitstellung von Infrastruktur erfolgen kann. Im Weiteren soll die Regierung die Begriffe Breiten- und Leistungssport in der Verordnung näher definieren können. Dadurch wird die

Regierung flexibler hinsichtlich der Ausgestaltung der zukünftigen Sportförderung und kann besser auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren.

Zu Art. 12

Da die Sportkommission aufgelöst werden soll, soll die bisherige Zuständigkeit der Sportkommission zur Ausrichtung der Förderungsbeiträge in Abs. 1 auf die Regierung übertragen werden. Im Weiteren entfällt durch die Auflösung der Sportkommission die Genehmigung des Jahresberichts der Sportkommission. In Abs. 2 soll die Kompetenz der Regierung festgeschrieben werden, dass sie durch Leistungsvereinbarungen die Ausrichtung von Förderungen delegieren kann. Dieser neue Abs. 2 stellt die zentrale Grundlage für die Reorganisation der Sportförderung in Liechtenstein dar, da hiermit die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen teilweise oder gänzlich an Dritte zu übertragen. Gestützt auf diese Bestimmung beabsichtigt die Regierung, die vereins- und verbandsorientierte Breiten- und Leistungssportförderung an das LOC zu übertragen. Hierzu werden die Regierung und das LOC eine entsprechende Leistungsvereinbarung abschliessen. In der Leistungsvereinbarung wird die Regierung unter anderem die Leistungsbereiche sowie die Höhe des Förderbeitrages festlegen. Die Bestimmungen über die Vertragserfüllung, d.h. die Kontrollmechanismen und die Folgen bei Nicht- oder Schlechterfüllung usw. werden ebenfalls in der Vereinbarung geregelt werden. Da die Regierung Vertragspartner der Leistungsvereinbarung ist, wird sie die Einhaltung der Leistungsvereinbarung kontrollieren.

Zu Art. 13

Die heutige Sportkommission als ständiges und beratendes Gremium der Regierung soll aufgelöst werden und durch einen Sportrat mit neuer Funktion ersetzt werden. Die bisherigen Aufgaben der Sportkommission sollen zum Teil mittels

Leistungsvereinbarung an das LOC delegiert werden und teilweise von der Stabsstelle für Sport übernommen werden.

Zu Art. 14

In diesem Artikel sollen die Aufgaben der Sportkommission aufgehoben und durch die neuen Aufgaben des Sportrats ersetzt werden. Der Sportrat soll ein beratendes Gremium der Regierung sein und keine operativen Aufgaben wie etwa die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen wahrnehmen. Der Sportrat soll zur strategischen Unterstützung in der Sportpolitik, bei der Evaluation der Umsetzung der gesetzten sportlichen Ziele sowie bei Fragen der Sportinfrastrukturförderung konsultiert werden. Der Sportrat soll die Entwicklung des Sports in den genannten Bereichen analysieren und im Auftrag der Regierung wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stellen. Im Weiteren soll er von der Regierung mit der Durchführung und Umsetzung von Sportprojekten beauftragt werden.

Zu Art. 15 Bst. b bis f

Die Stabsstelle für Sport ist organisatorisch dem Sportministerium unterstellt. Sie arbeitet je nach Aufgabenstellung eng mit dem Ministerium zusammen und ist für die Gemeinden der Ansprechpartner für Anliegen im Bereich des Sports, insbesondere betreffend Sportstätten. Aufgrund der Auflösung der Sportkommission sollen Aufgaben, für die bisher die Sportkommission zuständig war, an die Stabsstelle übertragen werden. So soll die Stabsstelle neu anstelle der Sportkommission für die Durchführung von „Jugend und Sport“ (Bst. d) oder allenfalls für die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen (Bst. g) zuständig sein. Die Stabsstelle für Sport gehört zur öffentlich-rechtlichen Seite des Sports und soll nach der mit der vorliegenden Gesetzesrevision vorgesehenen klaren Trennung des öffentlich-rechtlichen und des privat-rechtlichen Sports folgende weiteren Aufgaben wahrnehmen: die Kinder- und Jugendsportförderung auf Breitensport-

ebene (Bst. c), die Förderung einer gesundheitswirksamen Bewegung und aktiven Freizeitgestaltung in allen Bevölkerungsgruppen (Bst. e) sowie die Unterstützung und Bereitstellung bedürfnisgerechter Sportinfrastruktur und Raumnutzung (Strategie, Bau, Betrieb und Nutzung) (Bst. f). Hierbei wird die Stabsstelle für Sport wie bisher im Rahmen der Expertenkommission Sportstätten die Koordination übernehmen. Der Stabsstellenleiter der Stabsstelle für Sport ist der Vorsitzende der Expertenkommission Sportstätten. Die Subventionierung für den Bau von Sportstätten erfolgt wie bisher über das Subventionsgesetz. Im Weiteren wird die Stabsstelle für Sport für die Koordination der Sporthallen zuständig sein.

Zu Art. 16

Neu soll ein Abs. 2 eingeführt werden, der die Möglichkeit schaffen soll, die Sportförderung zukünftig langfristiger und strategischer zu planen. Im Rahmen der Analyse der bisherigen Sportförderung wurde von der Arbeitsgruppe festgestellt, dass der in der Regel auf ein Jahr ausgelegte finanzielle Planungshorizont zu kurzfristig sei und damit eine langfristige Priorisierung von Zielen nicht möglich sei. Mit dem neuen Abs. 2 soll die Regierung die Möglichkeit erhalten, für bestimmte Förderbereiche die finanzielle Unterstützung beim Landtag für einen mehrjährigen Zeitraum zu beantragen. Eine mehrjährige Finanzausgabe soll insbesondere für die vereins- und verbandsorientierte Breiten- und Leistungssportförderung angestrebt werden, welche mittels Leistungsvereinbarung an das LOC delegiert werden soll.

Zu Art. 21

Neu soll einzig die Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände für die notwendigen Dopingkontrollen zuständig sein. Sie soll hierfür geeignete Organisationen im In- oder Ausland beauftragen können (Abs. 1). Diese zusätzliche Möglichkeit, eine ausländische Stelle mit der Dopingkontrolle zu beauftragen (heute Stiftung Antidoping Schweiz) entspricht der geltenden Sachlage. Das LOC

hat weder die Ressourcen noch die Kompetenzen, um diesem Auftrag nachzukommen. Das Internationale Olympische Komitee hat diese Ausnahme für Liechtenstein erlaubt. Aus diesem Grund soll dies im Gesetz entsprechend abgebildet werden.

In Abs. 2 sollen sprachliche Anpassungen vorgenommen werden.

In Abs. 3 soll festgelegt werden, dass sich die Regierung bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die Dopingkontrollen und deren Überwachung an den internationalen Standards orientieren soll. Die Orientierung an den WADA Regelungen (World Anti-Doping Agency) entspricht dem internationalen Standard und das LOC musste sich hierzu verpflichten.

Zu Art. 23

Da die Sportkommission aufgelöst werden soll, soll an ihre Stelle die Stabsstelle für Sport eingesetzt werden. Gegen Entscheidungen der Stabsstelle für Sport soll binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden können (Abs. 1). Für den Fall, dass die Regierung mittels einer Leistungsvereinbarung Aufgaben z.B. an das LOC übertragen sollte und der Antragsteller, der beim LOC eine Förderung begehrt, sich gegen den Entscheid des LOC wehren möchte, sind einzig die für das privatrechtlich organisierte LOC geltenden gesetzlichen Bestimmungen, d.h. der Zivilrechtsweg, anwendbar oder das vom LOC dafür vorgesehene Schiedsverfahren (Abs. 3). Das LOC beabsichtigt in seinen Statuten ein Schiedsverfahren einzuführen. Es ist vorgesehen, dass ein Verbandsgericht aufgebaut wird, welches zur Entscheidung in einer Streitfrage angerufen werden kann. Das Modell der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport gibt es auch in der Schweiz. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit Swiss Olympic unterliegen gemäss den Statuten von Swiss Olympic der Schiedsgerichtsbarkeit.

Zu Art. 26

Die Abänderung des Sportgesetzes soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

4.2 Beschwerdekommmissionsgesetz

Zu Art. 4

Im Sportgesetz soll wie in anderen Erlassen die Verwaltungsbeschwerdekommision als erste Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Entscheidungen der Behörden, im vorliegenden Fall der Stabsstelle für Sport, fungieren. Dies erfordert eine entsprechende Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches im Beschwerdekommmissionsgesetz.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die vorgesehenen Änderungen sind verfassungskonform.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Sportgesetz**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Sportgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sportgesetz vom 16. Dezember 1999, LGBl. 2000 Nr. 52, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1

1) Dieses Gesetz schafft Rahmenbedingungen, um den Sport im Interesse der Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere der Kinder und der Jugend, der Gesundheit, der Freizeitgestaltung und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern.

Art. 3 Abs. 1 Bst. c und d

- c) Aufgehoben
- d) "Leistungssportler": alle Personen, die
 - in einem Verbandskader erfasst sind,
 - einen Grossteil der zur Verfügung stehenden Arbeits- oder Freizeit in Training und Wettkampf investieren,
 - ein leistungsorientiertes, fachkompetentes und geplantes Trainingsprogramm absolvieren und
 - an internationalen und nationalen Wettkämpfen für Liechtenstein teilnehmen.

Art. 4

Förderungsbereiche und –arten

1) Das Land fördert den Sport in folgenden Bereichen:

- a) Schulsport;
- b) Kinder- und Jugendsport;
- c) Bewegungs- und Freizeitsport;
- d) verbands- und vereinsorganisierter Breiten- und Leistungssport;
- e) Sportinfrastruktur;
- f) Sportveranstaltungen.

2) Das Land fördert den Sport insbesondere durch:

- a) Jahresbeiträge an Sportverbände und Einzelvereine;
- b) Beiträge an internationale Veranstaltungen im Fürstentum Liechtenstein;

- c) Beiträge an die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland;
- d) Beiträge zur Förderung des Leistungssports;
- e) Aufgehoben;
- f) Übernahme von Mitgliederbeiträgen an Europa- und Weltverbände;
- g) Beiträge an die sportliche Aus- und Weiterbildung;
- h) Bereitstellung und Unterhalt von Infrastruktur;
- i) Beiträge an die sportwissenschaftliche Forschung;
- k) Beiträge an nationale und internationale Schulsportanlässe;
- l) Beiträge zur Durchführung von Dopingkontrollen.

3) Die Bereitstellung und der Unterhalt von Infrastruktur im Sinne von Bst. h umfasst finanzielle wie auch logistische Leistungen.

Art. 5

Gemeinden

1) Die Sportförderung, soweit sie das Interesse der Gemeinde berührt, ist Aufgabe der Gemeinde. Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Förderung im örtlichen Bereich in Betracht kommen, gehen die Gemeinden entsprechend diesen Bestimmungen vor.

2) Die Gemeinden koordinieren ihre Sportförderung mit dem Land Liechtenstein und der Dachorganisation der Liechtensteinischen Sportverbände.

Art. 7 Abs. 1

1) Alle Sportarten, die in einem Verband oder Verein organisiert sind, und der Dachorganisation der Liechtensteinischen Sportverbände angehören, können gefördert werden.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c

2) Nach diesem Gesetz werden ausserdem gefördert:

- b) Organisationen, die Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung im Rahmen der Gesundheit und Freizeitgestaltung anbieten;
- c) Leistungssportler;

Art. 10 Abs. 1, 3 und 5

1) Der Förderungsempfänger muss über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten oder sportlichen Qualifikationen und über die erforderlichen behördlichen Bewilligungen verfügen.

3) Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind unter Angabe der entfalten Tätigkeit oder des zu fördernden Vorhabens bei der dafür zuständigen Stelle einzubringen.

5) Von der vereins- und verbandsorientierten Breiten- und Leistungssportförderung können nur Verbände oder Vereine profitieren, die der Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände angehören.

Art. 11 Abs.2 Bst. h und i

- 2) Die Regierung kann mit Verordnung insbesondere regeln:
- h) die Unterstützung und Bereitstellung von Infrastruktur;
 - i) die Art und den Umfang des Breiten- und Leistungssports.

Art. 12

Regierung

1) Die Regierung ist zuständig für die Ausrichtung von Förderbeiträgen und die Genehmigung des dazugehörigen Detailbudgets.

2) Die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann mittels Leistungsvereinbarung teilweise oder gänzlich an dafür geeignete Institutionen delegiert werden.

Art. 13

Errichtung eines Sportrats

1) Die Regierung kann einen Sportrat bestellen.

2) Der Sportrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche von der Regierung auf vier Jahre bestellt werden. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.

Art. 14

Aufgaben des Sportrats

Der Sportrat berät die Regierung bei allen Fragen, die den Sport betreffen. Insbesondere kann er zur strategischen Unterstützung in der Sportpolitik, bei der Evaluation der Umsetzung der gesetzten sportlichen Ziele sowie bei Fragen der Sportinfrastrukturförderung konsultiert werden. Der Sportrat beobachtet und

analysiert die Entwicklung des Sports in den genannten Bereichen und stellt im Auftrag der Regierung, und wo notwendig, wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung. Er kann von der Regierung mit der Durchführung und Umsetzung von Sportprojekten beauftragt werden.

Art. 15 Bst. b bis f

- b) Aufgehoben
- c) die Kinder- und Jugendsportförderung auf Breitensportebene;
- d) die Durchführung von „Jugend und Sport“;
- e) die Förderung einer gesundheitswirksamen Bewegung und aktiven Freizeitgestaltung in allen Bevölkerungsgruppen;
- f) die Unterstützung der Bereitstellung bedürfnisgerechter Sportinfrastruktur und Raumnutzung (Strategie, Bau, Betrieb und Nutzung);
- g) die Ausrichtung von Förderbeiträgen, soweit die Regierung entsprechende Aufgaben an die Stabsstelle für Sport überträgt.

Art. 16

Umfang

1) Die staatlichen Leistungen richten sich nach dem jeweils vom Landtag bewilligten Voranschlag.

2) Die Regierung kann für bestimmte Förderbereiche die finanzielle Unterstützung beim Landtag für einen mehrjährigen Zeitraum beantragen.

Art. 21

Kontrollen

1) Die Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände ist verpflichtet, in ihrem Bereich für die notwendigen Kontrollen zu sorgen. Sie kann hierfür auch geeignete Organisationen im In- oder Ausland beauftragen.

2) Das Land stellt der Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände zur Durchführung von Dopingkontrollen einen bestimmten Betrag zur Verfügung. Die staatlichen Leistungen richten sich nach dem jeweils vom Landtag bewilligten Voranschlag.

3) Die Regierung bestimmt die Mindestanforderungen an die Kontrollen sowie deren Überwachung, wobei sie sich an den internationalen Standards orientiert. Bei Nichterfüllung dieser Mindestanforderungen können Beiträge gemäss Art. 4 gekürzt oder verweigert werden.

Art. 23

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen der Stabsstelle für Sport kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung oder der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Soweit die Regierung gemäss Art. 12 aufgrund einer Leistungsvereinbarung einen geeigneten Dritten mit der Wahrnehmung von Aufgaben betraut hat,

richtet sich ein allfälliges Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Dritten bzw. eine rechtliche Streitigkeit mit dem Dritten nach den für den Dritten geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder dem vom Dritten dafür vorgesehenen Schiedsverfahren.

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

6.2 Beschwerdekommmissionsgesetz

Gesetz

vom

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. t

1) Die Beschwerdekommmission ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

t) Sport:

der Stabsstelle für Sport aufgrund des Sportgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen.

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung der Regierung ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Diese Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Sportgesetzes vom ... in Kraft.